

# Nutzungsvertrag

zwischen

**Freien und Hansestadt Hamburg** und  
**Behörde für Wirtschaft und In-  
novation**  
**Alter Steinweg 4**  
**20459 Hamburg**

im folgenden BWI genannt -

-im folgenden Nutzer genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand der Nutzung

Die BWI gestattet dem Nutzer die Nutzung einer (Teil)Fläche von ca.            m<sup>2</sup> (siehe §§ 2,3) auf dem Heiligengeistfeld in 20359 Hamburg - nachstehend Nutzungsobjekt genannt - gemäß anliegender Lageskizze. Die überlassene Teilfläche beinhaltet sämtliche zum Veranstaltungsbetrieb erforderliche Flächen, für die Zuwegung oder zur Entfluchtung der Besucher oder für die Bereitstellungsareale der Sicherheitskräfte.

## § 2 Nutzungsdauer

(1)

Die Nutzungsdauer erstreckt sich vom            bis zum            einschließlich der Auf- und Abbauzeiten. Die Zahl der Veranstaltungstage beläuft sich auf            , die Zahl der Auf- und Abbauzeiten auf            Tage.

## § 3 Zweckbestimmung und Veranstaltungsaufbau

(1)

Das Nutzungsobjekt wird zu gewerblichen Zwecken übergeben, und zwar für            - nachstehend Veranstaltung genannt –

(2)

Im Nutzungsobjekt muss der Nutzer alle notwendigen Blaulichtorganisationen mit unterbringen.

(3)

Eine abweichende Nutzung der Fläche, insbesondere volksfestähnliche Veranstaltungen nach Schaustellerart, insbesondere mit Fahrgeschäften und Schau- und Belustigungsgeschäften ist nicht zulässig.

(4)

Dem Nutzer ist es nicht gestattet, das Nutzungsobjekt anderen gegen oder ohne Entgelt zu überlassen.

(5)

Der Nutzer ist verpflichtet bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der BWI einen Aufbauplan zukommen zu lassen, aus dem sich die beabsichtigte Bebauung der Fläche ergibt und ersichtlich wird, wie groß der Anteil der zur Verfügung gestellten Fläche ist, der nicht durch Aufbauten belegt ist (sog. freie Netto –Fläche). Die Brutto- und Netto-Flächen sind hierbei zu beziffern.

#### § 4 Nutzungsentgelt und Kautions

(1)

Das Nutzungsentgelt für die kommerzielle Veranstaltung beträgt € und berechnet sich wie folgt:

|   |   |   |
|---|---|---|
| tägliches Entgelt für<br>Veranstaltungstage x Anzahl der Tage | = | € |
| tägliches Entgelt für<br>Auf- und Abbautage x Anzahl der Tage | = | € |
| .....   | = | € |
| zuzüglich gesetzliche USt .....                               | = | € |
| Gesamtbetrag  | = | € |

Der Gesamtbetrag ist unter der Angabe der Vertragsgegenstandsnummer

**wird nachgereicht**

bis zum auf das Konto **IBAN:** DE87 2000 0000 0020 0015 70, **BIC:** MARKDEF1200 (Konto-Nr. 200 015 70 bei der Deutschen Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00) zu zahlen. Die Einzahlung ist zusätzlich mit dem Verwendungszweck " Veranstaltung auf dem Heiligengeistfeld" zu versehen.

(2)

Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Nutzer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu leisten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Nutzer nicht möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Verzug.

(3)

Neben dem Entgelt ist eine Kautions in Höhe von € zu leisten. Die Kautions wird u. a. zur Deckung derjenigen Kosten verwendet, die sich aus einem Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen und den daraus erforderlichen Maßnahmen ergeben. Die Kautions ist unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer

### **wird nachgereicht**

bis zum auf das Konto **IBAN**: DE87 2000 0000 0020 0015 70, **BIC**: MARKDEF1200 (Konto-Nr. 200 015 70 bei der Deutschen Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00) zu zahlen. Die Einzahlung ist zusätzlich mit dem Verwendungszweck " Veranstaltung auf dem Heiligengeistfeld, Kautions" zu versehen.

(4)

Das Nutzungsobjekt darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung des Entgelts und die Kautions gezahlt sind.

## **§ 5 Rücktritt und Reugeld**

(1)

Die BWI kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung der Platz anderweitig zu vergeben ist oder frei zu bleiben hat.
- b) vom Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben während des Bewerbungsverfahrens getätigt wurden
- c) ersichtlich wird, dass eine zweckwidrige Nutzung der Fläche geplant ist und der Nutzer trotz Abmahnung an der zweckwidrigen Nutzung festhält,
- d) ersichtlich ist, dass der Nutzer nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Vorfeld getroffen hat.
- e) Der Eventausschuß keine Empfehlung für diese Veranstaltung erteilt.

(2)

Der Nutzer ist der BWI zum Schadensersatz verpflichtet, sofern er die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, zu vertreten hat. Eine Ersatzpflicht der BWI im Fall des Rücktritts nach Absatz 1 a) dieser Vertragsregelung ist ausgeschlossen

(3)

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsregelungen.

## **§ 6 Kündigung**

(1)

Unbeschadet der Bestimmungen des § 60 HmbVwVfG kann die BWI den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die fristgemäße Zahlung nicht erfolgt ist,
- b) durch die Betreibung des Geschäftes oder deren Fortsetzung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- c) infolge der Veranstaltung eine Schädigung des städtischen Ansehens zu befürchten ist,
- d) über das Vermögen des Nutzers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt worden ist,
- e) der Nutzer eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der BWI gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt,
- f) der Nutzer nicht zum Zeitpunkt der Übergabe der Fläche über die notwendige Genehmigung zur Durchführung der geplanten Veranstaltung verfügt

(2)

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe und Darlegung des Kündigungsgrundes erklärt werden.

(3)

Der Nutzer ist der BWI zum Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung der Vereinbarung entstehenden Schadens verpflichtet, sofern er die Umstände, die zur Kündigung geführt haben, zu vertreten hat.

## **§ 7 Rückbau**

Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung ist der Nutzer verpflichtet, die von ihm errichteten Anlagen auf eigene Kosten innerhalb einer von der BWI zu bestimmenden Frist nach Wirksamwerden des Rücktritts oder der Kündigung abzubauen und den Zu-

stand des Nutzungsobjekts, wie er sich zu Vertragsbeginn darstellte, wiederherzustellen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die BWI berechtigt, selbst oder durch Dritte den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

## **§ 8 Haftpflicht und Freistellung**

(1)

Der Nutzer verpflichtet, für sich eine angemessene Haftpflicht- und eine Unfallversicherung für den genannten Nutzungszweck abzuschließen und nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der BWI noch vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 9 Überlassung und Rücküberlassung des Nutzungsobjekts**

(1)

Die Überlassung des Nutzungsobjekts erfolgt nach dem im §§ 1,2 und 3 aufgeführten Areal nach Absprache, am \_\_\_\_\_ vor Ort. Die Überlassung wird protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

(2)

Für Beschädigungen an der Fläche oder den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen ist der Nutzer ersatzpflichtig, soweit diese Schäden von ihm, seinen Angehörigen, Arbeitnehmern, Besuchern, Lieferanten oder von ihm beauftragten Handwerkern schuldhaft verursacht worden sind.

Schäden an den zugewiesenen Flächen sind der BWI unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, haftet der Nutzer für sämtliche Schäden, sofern sie bzw. er nicht den Nachweis erbringt, dass die Schäden nicht Folge der verspäteten Anzeige sind.

(3)

Ansprüche nach § 536a Absatz 1 BGB sind entsprechend ausgeschlossen. Die BWI haftet für durch Mängel verursachte Körperschäden nur, wenn sie oder einer ihre Erfüllungsgehilfin ein Verschulden trifft. Für durch Mängel verursachte Sachschäden haftet sie nur, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig den Mangel verursacht hat. Die in diesem Absatz in Satz 2 und 3 genannten Haftungsausschlüsse gelten unabhängig davon, ob der Mangel bereits bei Vertragsschluss vorhanden war oder später entsteht. Im Übrigen gelten die Regelungen zu § 26 dieses Vertrages.

(4)

Veränderungen an den zugewiesenen Flächen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der BWI und sind nach Beendigung der Nutzung grundsätzlich in den früheren Zustand zu versetzen, es sei denn, die BWI übernimmt diese in verändertem Zustand.

(5)

Das Nutzungsobjekt muss spätestens am letzten Tag der in § 2 aufgeführten Nutzungsdauer gesäubert und in einwandfreiem Zustand an die BWI zurücküberlassen werden. Wird das Nutzungsobjekt ordnungsgemäß zurücküberlassen, so gibt die BWI die Kaution in vollem Umfang zurück.

(6)

Für jeden Tag der verzögerten Rückgabe des Nutzungsobjekts hat der Nutzer grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe des täglichen Nutzungsentgelts an die BWI zu zahlen.

(7)

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Insbesondere für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Rücküberlassung der Fläche bis zum Tag der vereinbarten Rücküberlassung nicht erreicht wird, ist die BWI berechtigt, selbst oder durch eine Fachfirma auf Kosten des Nutzers die Fläche zu räumen und einen vertragsgerechten Zustand herzustellen.

## **§ 10 Wasser- und Stromversorgung**

(1)

Die BWI hält für die Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen mit Entnahme-, Einleitungs- sowie Stromverteilungen mit Anschlussmöglichkeiten vor.

(2)

Der Nutzer ist verpflichtet, mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen den Anschluss und die Versorgung vertraglich auf eigene Rechnung zu vereinbaren.

(3)

Veränderungen an den Einrichtungen für die Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse bedürfen der schriftlichen Genehmigung der BWI. Nach Beendigung der Nutzung sind diese grundsätzlich in den früheren Zustand zu versetzen, es sei denn, die BWI übernimmt diese in verändertem Zustand.

(4)

Abwasser ist ausnahmslos in das vorhandene Siedernetz einzuleiten. Das freie Ableiten von Abwasser in das Erdreich ist gesetzeswidrig und wird ordnungsrechtlich geahndet.

(5)

Schäden an den Einrichtungen den o.g. Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüssen sind der BWI unverzüglich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, haftet der Nutzer für sämtliche Schäden, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass die Schäden nicht Folge der verspäteten Anzeige sind.

(6)

Eigene Stromaggregate – außer zur Notstromversorgung – sind nicht zugelassen. Eine Verpflichtung der BWI, Notstromaggregate vorzuhalten, besteht nicht.

## **§ 11 Bauliche Einrichtungen und Anlagen**

(1)

Der Nutzer darf für seine Zwecke Farbmarkierungen auf dem Heiligengeistfeld vornehmen. Diese dürfen nur mit Kreidespray gesetzt werden.

(2)

Der Nutzer darf auf dem Nutzungsobjekt nach vorheriger Zustimmung der BWI lediglich mobile Anlagen errichten, die für den Geschäftsbetrieb der Veranstaltung erforderlich sind.

(3)

Das Einschlagen von Ankern und ähnlichen Einrichtungen, Aufgrabungen zum Verlegen von Versorgungskabeln oder zum Fixieren von Zeltplanen oder Ähnliches oder das Entfernen einzelner Steine aus der Pflasterung sind nicht erlaubt.

(4)

Die Lagerung oder Bevorratung von gefährlichen Stoffen ist untersagt. Für die Beheizung oder den Betrieb der Geschäfte mit Propangas oder Heizöl sind Anlagen mitzuführen, die sicher sind.

(5)

Das Nutzungsobjekt ist grundsätzlich vom Nutzer vollständig einzuzäunen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der BWI.

(6)

Der Nutzer wird notwendige Beschilderungen der Fluchtwege und Notausgänge selbstständig und gut sichtbar im Nutzungsobjekt vornehmen.

(7)

Der Nutzer wird notwendige Fluchtwege, Notausgänge sowie Feuerwehrezufahren im Nutzungsobjekt freihalten.

## § 12 Reinigung, Müllentsorgung und Winterdienst

(1)

Müll und Verpackungsmaterial ist ausschließlich in dafür vorgesehenen und vom Nutzer zu stellenden Behältnissen zu sammeln. Das Abstellen solcher Behältnisse ist auf dem Heiligengeistfeld außerhalb des Nutzungsobjekts nicht gestattet. Das Liegenlassen von Müll und Verpackungsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist nicht gestattet. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnlich brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen oder Anlagen gelagert oder hingeworfen werden. Die Anzahl der Abfallbehälter ist nach der Zahl der Besucher der Veranstaltung zu bemessen.

(2)

Der Nutzer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Wegereinigung bzw. zum Winterdienst der direkten Zuwegungen von den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs auf und am Heiligengeistfeld U-Bahn St. Pauli zum Nutzungsobjekt.

(3)

Der Nutzer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Flächenreinigung auf angrenzenden Flächen, sofern die Verschmutzung durch den Nutzer, bzw. den Gästen der Veranstaltung verursacht wurde.

## § 13 Abstellen von Fahrzeugen

(1)

Die Parkplatzbewirtschaftung auf dem Heiligengeistfeld wird ganzjährig durch die Firma

**G. Gehrke Parkplatzdienstleistungsunternehmen,  
Elbgastraße 31 in 22523 Hamburg,  
Tel.: 040 / 570 76 40,  
Fax: 040 / 57 07 611,  
Mobil: 0172/4001809**

durchgeführt.

(2)

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Heiligengeistfeld außerhalb des Nutzungsobjekts ist danach grundsätzlich gebührenpflichtig. Diesbezügliche Sonderregelungen sind vom Nutzer direkt mit der vorgenannten Firma abzustimmen.

(3)

Auf dem Nutzungsobjekt dürfen grundsätzlich nur Fahrzeuge abgestellt werden, die für den Geschäftsbetrieb der Veranstaltung notwendig sind.

(4)

Eine gewerbliche Parkplatzvermietung durch den Nutzer auf dem Nutzungsobjekt ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Werbung**

(1)

Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld gelten als überregional bedeutend. Für die Veranstaltung darf grundsätzlich nur an genehmigten Werbeflächen geworben werden. Ist ein Plakatieren im öffentlichen oder privaten Bereich vorgesehen, sind die notwendigen Abklärungen bzw. Genehmigungen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Gegebenenfalls sind Vereinbarungen mit den Betreibern der jeweiligen Werbeanlagen zu treffen.

(2)

Zugelassene Betreiber von festen Werbeanlagen sind:

**Ströer Deutsche Städte Medien GmbH,  
Oehleckerring 22-24 in 22419 Hamburg,  
Tel.: 040 / 53 20 002**

sowie

**JCDecaux Deutschland GmbH,  
Grusonstraße 46 in 22113 Hamburg,  
Tel.: 040 / 73 60 440.**

Im Bedarfsfall ist mit diesen Betreibern eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

(3)

Auf dem Heiligengeistfeld sind grundsätzlich jede Werbung für Dritte und Werbemaßnahmen außerhalb des Nutzungsobjekts mit der BWI abzustimmen.

(4)

Rechtswidrig angebrachte bzw. nicht entfernte Werbung kann die BWI auf Kosten des Nutzers entfernen lassen.

(5)

Die Unterbringung sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten der für die Veranstaltung tätigen Werbekolonnen sind auf dem Heiligengeistfeld außerhalb des Nutzungsobjekts nicht gestattet.

### **§ 15 Toiletten**

Für die ihm Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Toilettenanlagen hat der Nutzer zu sorgen. Die notwendigen Versorgungsanschlüsse hat der Nutzer zu beschaffen.

### **§ 16 Mehrweggeschirr**

Soweit Speisen und Getränke angeboten werden, dürfen diese nur in pfandpflichtigen wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Einwegmaterialien dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

### **§ 17 Erlaubnisse und Genehmigungen**

(1)

Dieser Vertrag ersetzt nicht die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Konzessionen. Diese hat der Nutzer selbst auf eigene Kosten zu beschaffen. Fehlt es an notwendigen Konzessionen, dann kann die BWI den Vertrag kündigen. Genehmigungen nach der Lärmschutzverordnung, baurechtliche sowie weitere Erlaubnisse sind beim

**Bezirksamt Hamburg-Mitte, Bauprüfteilung,  
Caffamacherreihe 1-3 in 20355 Hamburg,  
Tel.: 040 / 428 54 – 4525**

zu beantragen. Eventuell erforderliche gewerbe- oder gaststättenrechtliche Genehmigungen sind beim

**Bezirksamt Hamburg-Mitte, Verbraucherschutzamt,  
Caffamacherreihe 1-3 in 20355 Hamburg,  
Tel.: 040 / 428 54 – 3193**

zu beantragen.

(2)

Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Sicherheitsvorgaben, insbesondere den folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen:

- a) Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV D 34 "Verwendung von Flüssiggas"
- b) Technische Regeln Druckgas (TRG), insbesondere TRG 280 "Allgemeine Anforderung an Druckbehälter – Betreiben von Druckgasbehältern"
- c) Technische Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsdruck herrscht oder entstehen kann, die größer als 0,1 bar ist,
- d) Technische Regeln Flüssiggas (TRF) von 1996
- e) Sicherheitstechnische Grundsätze für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer- und Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten in der Innen BWI.

Eine durch den Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein.

## **§ 18 Tierhaltung**

(1)

Gemäß § 11 Tierschutzgesetz, in der Fassung vom 25.05.1998, ist sicherzustellen, dass eine Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Durchführung eines Zirkusbetriebes vorliegt. Auf Verlangen ist dem Veterinäramt ein Tierbestandsbuch vorzulegen, in dem alle Tiere des Zirkusunternehmens aufgeführt sind.

(2)

Werden Tiere mitgeführt, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, sind die entsprechenden Cites-Bescheinigungen ebenfalls vorzulegen.

(3)

Die Überlassung der Veranstaltungsfläche geschieht unter der Bedingung, dass eine amtstierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des letzten Standortes hinsichtlich tiergerechter Haltung und Transport vorgelegt werden kann. Die Bescheinigung ist vor Spielbeginn einzureichen bei:

**Veterinäramt Hamburg-Mitte**  
**Caffamacherreihe 1-3 in 20355 Hamburg,**  
**Telefon 040 / 428 54-4555**  
**Dienstag bis Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr**

(4)

Zur Vermeidung von Bodenverseuchungen der Veranstaltungsfläche im Bereich der Stallungen hat der Nutzer Vorkehrungen zu treffen, die zuverlässig ein Verschmutzen des Erdreiches unterbinden. Die Platzierung der Stallungen sind mit dem Nutzungsgeber abzusprechen.

(5)

Um nicht die Stationierung der Tiere auf dem Nutzungsobjekt zu gefährden, hat der Nutzer in eigener Verantwortung für die notwendige tiergerechte Aufstallung zu sorgen.

(6)

Im Zusammenhang mit der tiergerechten Aufstallung aufgebrauchte Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(7)

Die Materialien (insbesondere Stroh) sind so zu lagern, dass das Ausbreiten dieser Materialien auf dem Heiligengeistfeld durch Windeinfluss ausgeschlossen ist.

(8)

Der Nutzer hat die tierschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### **§ 19 Ersatzvornahme**

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die BWI nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist, so ist die BWI berechtigt, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

Die Kosten hierfür hat der Nutzer

### **§ 20 Weitere Veranstaltungen**

(1)

Während der Veranstaltung können auf anderen Teilen des Heiligengeistfeldes andere Veranstaltungen stattfinden. Aus einem solchen Umstand kann der Nutzer keine Ansprüche gegen die BWI herleiten.

(2)

Werden durch die Veranstaltung zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen beeinträchtigt oder verhindert oder kommt es durch das Verhalten des Nutzers zu Beeinträchtigungen oder Behinderungen zeitlich nachfolgender Veranstaltungen, so haftet der Nutzer für die hieraus entstehenden Folgen.

### **§ 21**

#### **Mindestlohn**

(1)

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, insb. dem Mindestlohngesetz.

## **§ 22 Verkehrssicherungspflicht**

(1)

Der Nutzer trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Veranstaltung und die von ihm genutzte Fläche. Er hat alle ihm grundsätzlich möglichen, gebotenen und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung auf seiner Veranstaltungsfläche zu gewährleisten. Die Schutzmaßnahmen hat er sorgfältig, sachgemäß und umfänglich zu treffen. Die Verkehrssicherungspflichten auf dem Nutzungsobjekt obliegen dem Nutzer. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass vom Zugang, der Umzäunung, dem Weg und den baulichen Einrichtungen, Anlagen und Gruben keine Gefahren für Besucher oder anderen ausgehen. Sollte er seinen Schutzpflichten nicht (mehr) nachkommen können, hat er dieses der BWI, bei Gefahr in Verzug den Ordnungsbehörden (insb. der Polizei) unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Um einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, muss der Nutzer oder der von ihm Beauftragte während des Veranstaltungsbetriebes auf der überlassenen Veranstaltungsfläche anwesend sein und selbst oder durch Dritte alles Erforderliche und Zumutbare unternehmen, damit keine Personen zu Schaden kommen und das unter Umständen entstandene Schadensmaß so gering wie möglich gehalten wird. Die telefonische Erreichbarkeit muss der BWI vor dem Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden.

(3) Der Nutzer gewährt der BWI jederzeit Zugang zum Nutzungsobjekt.

(4)

Der Verstoß gegen die hier genannten Bestimmungen stellt einen Rücktrittsgrund i.S.d. § 5 d) bzw. einen Kündigungsgrund i.S.d. § 6 e) dar.

## **§ 23 Pflichten aufgrund der Versammlungsstättenverordnung**

Die sich aufgrund des § 38 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 5. August 2003 (HmbGVBl. 2003, 420) (VStättVO) ergebenden Pflichten des Betreibers werden auf den Nutzer übertragen. Der Nutzer hat demnach zu gewährleisten:

- die Einhaltung der Vorschriften (§ 38 Abs. 1 VStättVO), insbesondere der Vorschriften der VStättVO
- die ständige Anwesenheit während des Betriebes der Veranstaltung (§ 38 Abs.2 VStättVO),
- die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst (§ 38 Abs. 3 VStättVO) sowie
- die Einstellung des Betriebes, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können (§ 38 Abs. 4 VStättVO).

### **§ 24 Erfordernis eines Sicherheitskonzept, Beurteilung der Sicherheitsvorkehrungen durch die Sicherheitsbehörden**

(1)

Sofern die Veranstaltung nicht unter die Genehmigungspflicht des § 31 SOG fällt, hat der Nutzer um seinen Verkehrssicherungspflichten nach zu kommen und sofern es die Art der Veranstaltung erfordert , ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

(2)

Das Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes ist in Anlehnung an § 43 VStättV insbesondere dann gegeben, wenn die Veranstaltung für mehr als 5.000 Besucher ausgelegt ist. Davon ist auszugehen, wenn die den Besuchern zur Verfügung stehende Fläche (sog. Nettofläche vgl. § 3 Absatz 5 des Vertrages) insgesamt mindestens 2500 qm aufweist. Die BWI weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass eine Entfluchtung über Notausgänge, die auf die anderen Flächen des Heiligengeistfeldes führen grundsätzlich nicht möglich ist.

(3)

Das Sicherheitskonzept hat der Nutzer der BWI bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Eine Abnahme des Konzepts durch die BWI erfolgt nicht. Die BWI leitet das Konzept an die Feuerwehr und Polizei zur Stellungnahme weiter. Sollten diese Ordnungsbehörden zu der Erkenntnis gelangen, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vom Nutzer notwendigerweise zu treffen sind, damit die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist der Nutzer verpflichtet, diesen Maßnahmen nachzukommen und sein Sicherheitskonzept entsprechend anzupassen. Die Umsetzungsmaßnahmen bzw. die Anpassung des Sicherheitskonzepts hat er gegenüber der BWI rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(4)

Der Nutzer ist verpflichtet bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der BWI einen finalen Aufbauplan zukommen zu lassen, aus dem sich die beabsichtigte Bebauung der Fläche ergibt und ersichtlich wird, wie groß der Anteil der zur Verfügung gestellten Fläche ist, der nicht durch Aufbauten belegt ist (sog. freie Netto –Fläche).

(5)

In Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltung und Veranstaltungsart behält sich die BWI zusätzlich vor, vor Veranstaltungsbeginn unter Anwesenheit des Nutzers die getroffene Sicherheitsvorkehrung durch die Feuerwehr und Polizei vor Ort begutachten zu lassen (sog. Abnehmerumgang). Sollten sich hier kurzfristig Mängel bei den Sicherheitsmaßnahmen zeigen, ist der Nutzer verpflichtet, die Mängel kurzfristig und vor Veranstaltungsbeginn zu beseitigen und den Ansprüchen der Feuerwehr vollumfänglich nachzukommen. Bis der Nutzer die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist es dem Nutzer nicht gestattet, die Fläche im Sinne der geplanten Veranstaltung zu nutzen.

(6) Der Nutzer klärt mit der Feuerwehr, ob für die Veranstaltung eine Brandsicherheitswache im Sinne des § 41 VStättVO einzurichten und wie diese ggf. auszugestaltet ist und legt der BWI das Ergebnis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vor. Der Nutzer zeigt der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde die Veranstaltung rechtzeitig an (§ 41 Abs. 5 VStättVO) und weist dies der BWI spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nach.

(7)

Der Verstoß gegen die hier genannten Bestimmungen stellt einen Rücktrittsgrund i.S.d. § 5 d) bzw. einen Kündigungsgrund i.S.d. § 6 e) dar.

## **§ 25 Ausfall und Beeinträchtigung der Veranstaltung**

(1)

Im Fall des Ausfalls oder der Beeinträchtigung der Veranstaltung haftet die BWI lediglich nach Maßgabe des in § 25 festgelegten Umfangs. Letzteres gilt ausdrücklich auch für Ansprüche aus entgangenem Gewinn.

(2)

Die Haftung der BWI ist in den Fällen ausgeschlossen ist, bei der die Beeinträchtigungen der Flächennutzung aufgrund von Umständen erfolgt, die die BWI nicht zu vertreten hat (z.B. nicht genehmigte Flächeninanspruchnahme durch Dritte, nicht vertragsgerechte Flächenrückgabe durch Dritte, witterungsbedingter Abbruch/Ausfall, fehlenden Sicherheitsmaßnahmen des Nutzers).

(3)

Das Heiligengeistfeld ist Kampfmittelverdachtsfläche.

Dem Nutzer ist bekannt, dass während der Veranstaltung auf anderen als den vermieteten Teilen des Heiligengeistfeldes Kampfmittelsondierungsarbeiten und andere Sanierungsarbeiten stattfinden. Bei positivem Befund kann es zu Betriebsstörungen der Veranstaltung kommen und sich ggf. eine zeitweise Räumung der Nutzfläche ergeben. Der Nutzer verpflichtet sich, den Ablauf der Sondierungsarbeiten weder durch den An- und Aufbau noch durch den Betrieb zu gefährden bzw. zu stören. Die Parteien haben sich individuell darauf verständigt, dass der Nutzer auf jegliche Schadensersatzansprüche die aufgrund der Sondierungsmaßnahmen zur Einschränkung des Betriebes führen verzichtet. Entgegen § 26 dieses Vertrages übernimmt die BWI somit ausdrücklich keine Haftung für Schäden des Nutzers die aufgrund der unter Absatz I genannten Sondierungssituation zurückzuführen sind. Dieses gilt auch für Ansprüche auf entgangenen Gewinn.

Sollte es im Vorfeld oder während des Nutzungszeitraumes auf bzw. im Umfeld der Nutzungsflächen zu einem Kampfmittelfund kommen und das umliegende Areal weitläufig gesperrt werden, ist eine Nutzung der Fläche während der Räumungs- und Sperrzeit nicht möglich. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall berechtigt, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. zu kündigen. Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, insb. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, bestehen jedoch für den Nutzer nicht.

## **§ 26 Haftung**

(1)

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich eine anderes geregelt ist, schränkt die BWI ihre Haftung gegenüber dem Nutzer wie folgt ein:

Werden ihr gegenüber Schadenersatzansprüche geltend gemacht, tritt diese Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nur ein, wenn Leben, Körper oder Gesundheit oder vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) durch die BWI oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verletzt wurden.

(2)

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz schuldet die BWI Ersatz für alle Schäden.

(3)

Kardinalpflichten sind Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen darf.

(3)

Der Nutzer haftet für Schäden und Ansprüche Dritter, die durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen, und stellt die BWI auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

### **§ 27 Unterwerfungsvereinbarung**

Der Nutzer verpflichtet sich zum Abschluss einer Unterwerfungsvereinbarung/-erklärung gem. § 61 Absatz 1 HmbVwVfG.

### **§ 28**

#### **Veröffentlichungsklausel**

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

### **§ 29 Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsform und Gerichtsstand**

(1)

Soweit in diesem Vertrag keine ergänzenden oder abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Regelungen der Betriebs- und Benutzerordnung für das Heiligengeistfeld vom 07.01.2014, die dem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

(2)

Bedingungen des Nutzers, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von der BWI ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

(3)

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(4)

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg.

### **§ 30 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer und anschließend von der BWI. Die BWI übersendet im Anschluss dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
für den Nutzer

Harneit\_\_\_\_\_  
für die BWI

Anlage: Betriebs- und Benutzungsordnung für das Heiligengeistfeld vom 07.01.2014.